

Zum Muttertierschutz bei Schwarzwild und Rehwild

**Gemeinsame Empfehlung
des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum Baden-Württemberg,
der Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg
und des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg**

Die Drückjagdsaison steht wieder bevor. Gerade im Zusammenhang mit dieser Jagdart auf Schalenwild wird häufig darüber diskutiert, was unter Muttertierschutz genau zu verstehen ist und in welchen Fällen der Jäger mit dem Jagdgesetz in Konflikt gerät. Daher werden hier die diesbezüglichen jagdgesetzlichen und wildbiologischen Grundlagen dargestellt und Empfehlungen daraus abgeleitet.

Allgemeines

Abgesehen von der Verordnung über die Jagdzeiten ist grundsätzlich der § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes zu beachten. Es heißt dort im ersten Satz:

In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden.

Ein Verstoß gegen den § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG ist eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Der Gesetzgeber nimmt den Schutz der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere also sehr ernst.

Ob nur das mütterliche oder auch das väterliche Elterntier unter diesen Schutz fällt, hängt von der Sozialstruktur der betreffenden Wildart ab. Beim Fuchs z.B. beteiligt sich auch der Rüde an der Aufzucht. Beim Schalenwild kümmern sich dagegen die männlichen Tiere überhaupt nicht um die Aufzucht des Nachwuchses. Sie brauchen hier also nicht berücksichtigt zu werden. Zutreffenderweise spricht man daher in diesem Zusammenhang beim Schalenwild auch nur vom „Muttertierschutz“.

Die entscheidende Frage ist nun: Wie lange ist eine Bache bzw. eine Rehgeiß für die Aufzucht notwendig, bzw. in welchem Alter sind die Jungtiere im Sinne des Gesetzes selbständig? In der Biologie wird ein junges Säugetier stets dann als selbständig bezeichnet, wenn es nicht mehr von der Muttermilch abhängig ist, seine Nahrung eigenständig finden und aufnehmen kann und bei der Abdeckung sonstiger Lebensbedürfnisse nicht mehr zwingend auf die Unterstützung durch ein Elterntier angewiesen ist, wenn es also auch allein überlebensfähig ist.

Häufig wird in diesem Zusammenhang auch der Begriff „führend“ verwendet. Dieser Begriff ist jedoch im Zusammenhang mit jagdgesetzlichen Bestimmungen missverständlich und ungeeignet, denn ein führendes Elterntier ist nicht gleichzusetzen mit einem für die Aufzucht notwendigen Elterntier. Führend ist eine Bache oder eine Rehgeiß immer, d.h. während des ganzen Jahres, wenn sie nicht gerade ihren Nachwuchs komplett verloren hat oder unfruchtbar ist. Die Führungsrolle von weiblichen Stücken geht sogar zum Teil über die Dauer einer Generation hinaus. Bei der sozialen Lebensweise fühlen sich die Jungtiere zwar über die Jugendphase hinaus sicher und „gut aufgehoben“, sie können aber auch allein zurechtkommen. Es ist jedenfalls nicht im Sinne des Gesetzgebers, die Jagd auf weibliches Schalenwild ganzjährig weitgehend zu unterbinden und damit die Regulationsmöglichkeit von Schalenwildbeständen stark einzuschränken. Ausdrücklich wird ja auch der Schutz der Elterntiere im Zusammenhang mit den Setz- und Brutzeiten eingefordert und damit der saisonale Charakter des Schutzes unterstrichen.

Der jagdgesetzliche Schutz der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere ist als Mindestvorgabe zu verstehen. Eine darüber hinaus gehende Zurückhaltung bei der Jagd kann aus wildbiologischer Sicht angeraten sein. Trotzdem ist eine strikte Trennung zwischen gesetzlichen Vorgaben und ergänzenden Empfehlungen erforderlich, nicht zuletzt auch zum Schutz des Jägers selber, der sonst in nicht vertretbarem Ausmaß in Situationen mit unklarer Rechtslage geraten kann.

Schwarzwild

Beim Wildschwein dauert die Säugezeit 3 bis 4 Monate. Am Ende der Säugezeit verschwindet die Frischlingsstreifung allmählich. Ein Verstoß gegen das Jagdgesetz (Elterntierschutz, § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG) ist nur gegeben, wenn eine Bache erlegt wird, die noch deutlich gestreifte Frischlinge hat.

Leider lässt sich auf Grund der langen Fortpflanzungsperiode und des nicht seltenen Frischens zur Unzeit kein Zeitpunkt im Laufe des Jahres festsetzen, ab dem auch weibliches Schwarzwild aller Altersklassen bedenkenlos bejagt werden kann. Vorsicht ist während des ganzen Jahres geboten. Zu beachten ist auch, dass Überläufer bereits Frischlinge haben können. Die geringste Gefahr, aus Versehen eine Milch gebende Bache zu erlegen, besteht zwischen Mitte November und Mitte Januar. Dies ist daher auch der günstigste Zeitraum für Drückjagden, bei denen alle Altersklassen bejagt werden.

Im Hinblick auf die besonders ausgeprägte soziale Lebensweise des Schwarzwildes in Mutterfamilien wird darüber hinaus die Beachtung der folgenden Regel empfohlen: Wenn eine Bache offensichtlich Frischlinge führt und keine andere Bache innerhalb einer Rotte die Führung übernehmen kann, sollte sie verschont bleiben, auch wenn die Frischlinge nicht mehr gestreift sind.

Für Drückjagden sind entsprechend folgende Regeln je nach anwechselndem Wild hilfreich. Sie genügen dem Anspruch des waidgerechten Jagens, ermöglichen aber auch den erforderlichen Eingriff in die Zuwachsträger:

- Bache mit Frischlingen: Nur Frischlinge erlegen.
- Gemischte Rotte (d.h. Rotte mit mehreren Bachen und/oder Überläufern sowie Frischlingen), jedoch ohne gestreifte Frischlinge: Auch bzw. vorrangig mittelstarke Stücke erlegen.
- Gemischte Rotte mit gestreiften Frischlingen: Nur Frischlinge erlegen.
- Einzelstücke: Besondere Vorsicht und genaues Ansprechen erforderlich.

Rehwild

Im Gegensatz zum Schwarzwild ist die Setzzeit beim Reh auf einen relativ engen Zeitraum begrenzt. In Baden-Württemberg dauert die Setzzeit von Anfang Mai bis Mitte Juni. Die Mehrzahl der Geburten fällt in die zweite Maihälfte. Bei der Säugezeit kann unterschieden werden zwischen Hauptsäugezeit und ausklingender Säugezeit. Die Hauptsäugezeit dauert zwei bis drei Monate, also bis etwa Ende August. Es schließt sich die ausklingende Säugezeit an, in der die Milchproduktion rasch abnimmt. Sie dauert bis Ende November. Hierbei gibt es individuelle Unterschiede. So können vereinzelt auch Geißen im Dezember noch Milch im Gesäuge haben. Die Milchmenge ist aber dann völlig unbedeutend.

Die Jagdzeit auf Geißen und Kitze beginnt am 1. September. Aus wildbiologischer Sicht ist jedoch der Abschuss einer führenden Geiß gleich zu Beginn der Jagdzeit abzulehnen, insbe-

sondere wenn dies absichtlich erfolgt und das Übrigbleiben des Nachwuchses einfach in Kauf genommen wird. Denn es besteht noch eine enge Mutter-Kind-Beziehung. Die Führung durch die Geiß und die noch zur Verfügung stehenden kleinen Milchmengen fördern die weitere Entwicklung. Es gilt also der Grundsatz: Erst die Kitze, dann die Geiß erlegen.

In den letzten beiden Monaten des Jahres hört die Milchproduktion jedoch völlig auf und die soziale Bindung zwischen Geiß und Kitz wird lockerer. Nachteilige Auswirkungen des Mutterverlustes um diese Jahreszeit wurden bisher nicht festgestellt.

Es wird daher empfohlen, eine Bewegungsjagd auf Rehwild, bei der Geißen und Kitze getrennt vor die Schützen kommen können (insbesondere bei Hundeeinsatz oder stärkerem Treiberdruck), nicht vor November, besser erst ab Mitte November durchzuführen. Der Abschuss von Geißen ist dann unbedenklich. Eine Drückjagd, bei der nur Kitze freigegeben werden, ist jedenfalls nicht effektiv; sie verursacht nur Störungen ohne hinreichenden Jagderfolg und obendrein Verstimmungen wegen beinahe unvermeidlicher Fehlansprachen. Ein weiterer Grund spricht für einen späten Jagdtermin: Nur wenn das Laub vollständig gefallen ist, kann anwechselndes Wild frühzeitig gesehen und angesprochen werden. Nur dann ist die Jagd auch wirklich effektiv. Allgemein sind sachgerecht durchgeführte Bewegungsjagden auf Rehwild zu befürworten.